

Schlichtungsgespräche unter die Lupe genommen

»Leck mich am Arsch« Ein alltäglicher Schlichtungsfall

Wer kennt es nicht, jenes berühmte Zitat aus Goethes »Götz von Berlichingen«, das in Schulausgaben immer nur angedeutet wird. In der Regel ist die Äußerung tabuisiert, und wer nach Götz-Manier metaphorisch aufgefordert wird, fühlt sich nach unseren gängigen kulturellen Normen beleidigt.

So auch Frau Blank, als ihr ihr Nachbar Herr Herrmann mit Götz unmißverständlich klar machte, was er von ihr und ihrer Bitte hielt, doch beim Scheibenabwischen den Motor nicht laufen zu lassen.

... wie sollte sie reagieren? Die Beleidigung war da! Jetzt ihrerseits Herrn Herrmann beleidigen? – Nein, unter ihrem Niveau. Ihn anzeigen? – Das nicht, dafür war die Sache nun doch nicht gewichtig genug. Aber einfach einstecken? – Auch nicht, es gibt eben Grenzen. Vielleicht erstmal mit Brigitte Stuhlbein reden, die mochte den Kerl ja auch nicht, und außerdem hatte Brigitte das ganze vom offenen Fenster aus mitgekriegt ...

»Das wäre doch ein Fall für den Schiedsmann«, so die erste Reaktion der Nachbarin, die gerade in der letzten Woche im Regionalprogramm über eine Sendung über diese Institution mit dem Titel »Schlichten ist besser als Richten« gestolpert war und sich die Geschichte mit großem Interesse angesehen hatte. Frau Blank war ganz überrascht; davon hatte sie noch nie etwas gehört; aber nach dem, was ihr Brigitte Stuhlbein berichtete, schien das wirklich genau die richtige Adresse zu sein... Anruf im Rathaus, Auskunft über Anschrift und Telefonnummer des für den Bezirk zuständigen Schiedsmanns, Anruf beim Schiedsmann und Vereinbarung eines ersten Gesprächstermins, all das war noch am selben Tag erledigt.

Der Schiedsmann wohnte ganz in der Nähe ... zunächst erläuterte er seinen Schlichtungsauftrag und formulierte dann zusammen mit Frau Blank einen Antrag auf Durchführung einer Güteverhandlung, in der die Streitigkeit geschlichtet werden sollte. Der Schiedsmann schlug dann noch einen Termin vor, für den dann auch an Herrn Herrmann und die Nachbarin Frau Stuhlbein – als Zeugin – Ladungen verschickt wurden.

... Frau Blank kamen nun doch wieder Bedenken – das klang jetzt alles schon fast etwas nach Gericht ...

Aber als sich Frau Blank am Morgen vor der Güteverhandlung noch zu einer Tasse Kaffee mit der Nachbarin traf, überwog bei beiden die Vorfreude darauf, daß der Herrmann endlich mal einen Denkkzettel verpaßt bekommen würde.

... wie der sich winden wird – sicher so klein mit Hut ...

Solche und ähnliche Gedanken gingen den beiden durch den Kopf, als man sich dann pünktlich in der Wohnung des Schiedsmanns traf.

Der Schiedsmann begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Verhandlung mit einer Erläuterung seiner eigenen Rolle und der Art der Verhandlung: »... ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß ich kein Richter bin, sondern ein Schlichter ..., daß es eine nicht-öffentliche Sitzung ist, so daß alles, was hier geschieht, unter uns bleibt.«

... das machte er ganz bewußt so ausführlich, schließlich kennen sich die meisten Leute mit der Institution des Schiedsmanns überhaupt nicht aus, und außerdem nahm man so ein wenig den Situationsdruck von den Streitenden ...

»... nun darf ich Sie bitten, Herr Herrmann, Sie haben das ja gelesen, was Frau Blank Ihnen vorwirft ... unterhalten wir uns, wie das zustandegekommen ist und wie und was.«

... diesem Augenblick hatte Herr Herrmann mit etwas gemischten Gefühlen entgegengesehen, war er doch schon arg überrascht, als ihm vor vierzehn Tagen der blaue Brief mit der Ladung zugestellt wurde. – Diese Geschichte an jenem regnerischen Morgen hatte er eigentlich schon vergessen, war doch nichts Ungewöhnliches passiert, hatte doch schon viel schlimmere Auftritte zwischen ihm und dieser Lehrerin der Nation mit ihrer körnerfressenden Freundin (wie hieß die doch noch?) gegeben – Naja... das hatten sich die beiden schön ausgedacht! ...

All das geht Herrn Herrmann jetzt noch einmal durch den Kopf, vor allem aber auch der gute Rat eines Geschäftsfreundes, sich ja auf eine gütliche Einigung einzulassen. »Wenn das erstmal vor Gericht geht, wird's teuer für dich.«

... der wußte, wovon er sprach, hatte er doch in einem ähnlichen Fall für Anwaltshonorare, Verfahrenskosten und das Bußgeld gut und gerne einen Tausender hinblättern müssen – also zugeben und möglichst schnell hinter sich bringen – was blieb ihm sonst? Aber alle Schuld auf sich nehmen? – Das nun wieder auch nicht; er hatte doch eigentlich gar nichts getan. Macht doch jeder – noch mal schnell die Scheiben abwischen, wenn sie naß sind. Wer macht da schon den Motor aus! Und da muß doch gleich diese Frau Blank kommen und von ihrer Veranda was von Umweltverschmutzer, Motor abstellen und Anzeigen runterschreiben – wem da nicht der Kragen platzt! – Geht mir sowieso mit ihrem Umweltfimmel auf den Geist – und dann immer gleich dieser aggressive Ton! – Genau so sollte er die Geschichte dem Schiedsmann erzählen ...

Und entsprechend entwickelt Herr Herrmann jetzt in seiner Stellungnahme das Bild ganz normaler routinemäßiger Vorbereitungen für eine kurze Einkaufsfahrt an einem Regentag, in denen er dann allerdings durch den wenig friedlichen Auftritt der Frau Blank gestört wurde – »Und da ist mir der Kragen geplatzt!«.

Das reicht dem Schiedsmann natürlich so noch nicht.

... »Kragenplatzen« – das konnte alles und gar nichts heißen. Da brauchte er schon ein konkreteres Eingeständnis ...

»Und da haben sie diesen berühmten Ausdruck von Götz von Berlichingen gesagt?« – »Jawohl!«.

... na also, so weit hatte er ihn schon mal. Mit dem Zugeben der Verfehlung tun sich die meisten doch schwerer. – Und die deutlichen Abweichungen zwischen den beiden Versionen des morgendlichen Geschehens? – Runterspielen mußte er die, genauso wie die Schuldfrage. Da beißen sich die Parteien dann immer fest. – Sollte auch die Frau Blank nicht mehr darauf ansprechen. Nein – beim Eingeständnis sollte er jetzt weitermachen ...

»Dieser berühmte Satz, den Sie dort gegenüber Frau Blank haben laut werden lassen (ja immer schön vorsichtig formulieren), ist natürlich ne Beleidigung, und Beleidigungen werden nach dem Strafgesetzbuch verfolgt, und zwar nach dem Paragraph 185 bis 187a und 189. Wenn wir hier heute... wenn Sie heute sich dieses Vorfalles entschuldigen, dann entsteht hier ein Vergleich, und dann ist der Fall erledigt...«

... so, diese Drohung mit dem Strafgesetzbuch mußte sein, sonst erreicht man gar nichts. – Und jetzt sollte er dem Herrn Herrmann auch noch so ein bißchen andeuten, was passiert, wenn das hier in der Güteverhandlung nicht zu einer Einigung kommen sollte. Das wirkt eigentlich bei den meisten ...

Und die Taktik zieht auch in diesem Fall. Herr Herrmann erklärt sich bereit, sich zu entschuldigen. – Allerdings wäre das ganze dann fast noch schief gegangen: Der Schiedsmann braucht ja für die Protokollierung der Sache noch einmal ein förmlicheres Eingeständnis, und das ist Herrn Herrmann dann doch zu viel ...

... was sollte das jetzt noch, war doch alles klar, warum machte der nicht einfach sein Protokoll und damit basta? – Und außerdem: Vor den beiden da gegenüber am Tisch noch einmal alles durchkauen? – Vorführen lassen wollte er sich nicht ...

»Hab ich doch eben ganz laut und deutlich gesagt!« – Der Schiedsmann spürt die Gefahr und macht Herrn Herrmann deutlich, daß das aus Formgründen so laufen muß. Herr Herrmann fügt sich, wenn auch unwillig, und drängt auf Abkürzung des Verfahrens ...

... die beiden hatten ihre Vorstellung gehabt, aber jetzt war's auch genug! ...

Mit dem Antragsgegner ist der Schiedsmann also klar. Die kleine Unstimmigkeit ist bereinigt. – Jetzt fehlt noch die Zustimmung der Antragstellerin Frau Blank, damit die Regelung protokolliert werden kann.

... das war zwar eigentlich nur eine Formsache, war doch Herr Herrmann zu allem bereit, was Frau Blank verlangte, doch fragen mußte er schließlich ...

»Haben Sie noch irgendetwas dazu zu sagen, Frau Blank?«

... darauf hatte Frau Blank die ganze Zeit nur gewartet. Dieser Märchenerzähler, dieses Unschuldslamm! Von wegen »wutentbrannt« – besonders freundlich hatte sie das gesagt, weil's sonst sofort wieder Krach gegeben hätte (naja – hatte es ja auch so). – Und dann die Zeitangaben – als ob der Motor kaum gelaufen wäre! Fünf Minuten waren's! – Auch wenn der Schiedsmann von ihr wohl ein knappes »O.K.« erwartete, diese Version der Geschichte mußte korrigiert werden ...

»Ja, ich hab insofern etwas dazu zu sagen, daß die Ausführungen, die äh Herr Herrmann äh nun getätigt hat, effektiv nicht stimmen...« – Und Frau Blank liefert noch einmal ihre eigene Version des Vorfalles. Nolens volens läßt der Schiedsmann sie gewähren. Er hat Frau Blank ja schließlich auch gefragt. –

... hätte er bloß Frau Blank gleich nach der Stellungnahme Herrn Herrmanns zu Wort kommen lassen. Aber er hatte das Verfahren ja abkürzen wollen. Aber jetzt, nachdem Herr Herrmann mit allem einverstanden war, das ganze noch einmal breittreten? – Wenn das nur gut ging; das zweite Schuldeingeständnis war dem Herrmann doch schon zu viel! – Wenn der Herrmann noch mal drauf eingeht, könnte die ganze Sache doch noch platzen ...

Und kaum ist Frau Blank bei der inkriminierten Äußerung angekommen, fällt ihr der Schiedsmann fast ins Wort: »Das war'n die Tatsachen, gut«.

... und jetzt schnell weg von den unterschiedlichen Versionen des Vorfalles ...

»... entscheidend ist natürlich dabei, daß Herr Herrmann das nun einsieht und das zurücknimmt...«

... ein Glück, es kam nichts mehr. – Das war noch einmal gut gegangen. Nur schnell das Protokoll aufsetzen jetzt ...

Und der Schiedsmann tippt das Protokoll der Güteverhandlung, das er dann den Parteien noch einmal vorliest: »... folgender Vergleich geschlossen: Erstens, Herr Herrmann bedauert den Vorfall und entschuldigt sich äh für die äh beleidigenden Äußerungen gegenüber Frau Blank. Zweitens, Herr Herrmann übernimmt die Kosten vor dem Schiedsmann in Höhe von 51,80. Drittens, Herr Herrmann verpflichtet sich, die entstandenen Kosten bis zum 15. Oktober 1984 zu erstatten. Viertens, Frau Blank nimmt die Entschuldigung an und verzichtet auf weitere gerichtliche Schritte«.

Die Parteien unterschreiben das Protokoll, und der Schiedsmann will, nachdem er sich bei den Parteien für ihre Mitwirkung an der Streitbeilegung bedankt hat, noch eine freundliche Ermahnung für die Zukunft mit auf den Weg geben. Aber dazu kommt er nicht mehr ... »Kann ich Ihnen das Geld nicht gleich geben?« – Herr Herrmann zückt das Portemonnaie und blättert den genannten Betrag auf den Tisch, bittet noch um eine Quittung, die ihm der Schiedsmann zuzuschicken verspricht, und noch ehe der Schiedsmann sein »Aber ich hoffe, daß Sie sich nun wieder vertragen. Das ist ja der Sinn der Sache« losgeworden ist, hat Herr Herrmann nach einem knappen »Auf Wiedersehen« die Tür hinter sich zugemacht ...

... ein gelungener Abgang – Zahlen und raus – denen hatte er noch mal gezeigt, was er von der ganze Sache hielt ...

Das Projekt »Schlichtungsgespräche«

Die feuilletonistische Fallbeschreibung »Leck mich am Arsch...« läßt erkennen, daß sich sowohl Herr Herrmann als auch Frau Blank in gewisser Weise im Recht fühlen. Vorkommnisse in der schon länger angespannten Nachbarschaftsbeziehung und auch das strittige Ereignis selbst liefern beiden Seiten »gute Gründe« für ihre jeweiligen (Rechts-)Überzeugungen. Dies ist eine für Schlichtungsgespräche typische Konstellation: Den Streitparteien geht es jeweils darum, ihren (Rechts-)Standpunkt zu behaupten, ihre Forderungen, so gut es geht, durchzusetzen, während der neutrale Dritte sich darum bemüht, zwischen den jeweiligen (Rechts-)Standpunkten und (Rechts-)Forderungen so weit zu vermitteln, daß eine einvernehmliche Regelung des Konflikts zustande kommen kann.

Eigene Erfahrungen lehren, daß Streitschlichtung ein Unterfangen ist, in dem jeder Beteiligte emotional sowie rhetorisch stark gefordert wird. Und wie z. B. bei Tarifschlichtungen immer wieder verfolgt werden kann, kommt oft nur sehr schleppend Bewegung in die Positionen der Parteien, pendelt das Verhandlungsgeschehen zwischen Stillstand und Eskalation. Zugleich aber besteht Gewißheit, daß für keine Seite ein Scheitern der Schlichtung von Vorteil ist. Schlichtungsgespräche sind also besonders turbulente Kommunikationsergebnisse, in denen das Erreichen des eigentlich anzustrebenden praktischen Zwecks bis zum Schluß gefährdet bleibt.

Für Kommunikationswissenschaftler und Interaktionsforscher sind Schlichtungsgespräche ein sehr reizvoller, wenn auch erhebungstechnisch und analytisch schwer zugänglicher Untersuchungsgegenstand. Das Interesse daran erhöht sich noch angesichts der in den letzten Jahren zunehmenden Verbreitung institutionell geregelter Schlichtungsverfahren, mit denen auf die Ausdifferenzierung »neuer« Konfliktlagen und auch auf das rechtspolitische Bestreben um Entlastung des Justizapparates reagiert worden ist. So sind Schlichtungsgespräche nicht nur ein Gegenstand, der dem Fachwissenschaftler attraktiv erscheinen mag, sondern ein Objektbereich, bei dessen sprach- und kommunikationswissenschaftlicher Erforschung sich die Gelegenheit bietet, Verbindungen zu aktuellen Fragestellungen in anderen Disziplinen und auch unmittelbare Praxisbezüge herzustellen.

In der Abteilung *Sprache und Gesellschaft* des IDS wird ein Forschungsprojekt mit dem Titel »Schlichtung – Gesprächs- und Interaktionsanalyse eines Verfahrens zur Lösung sozialer Konflikte« durchgeführt. Im Rahmen dieses Projekts entstanden eine Vielzahl von Gesprächsaufnahmen, Beobachtungsprotokollen und Interviews in verschiedenen Einrichtungen, die Schlichtungsaufgaben wahrnehmen: bei Schiedsmännern und in Vergleichsbehörden, im Familien-, Amts-, Land-, Sozial- und Arbeitsgericht sowie in Schlichtungsstellen für Verbraucherstreitigkeiten (Gebrauchtwagen, Textilreinigung, Handwerkskammer). Auch wurden Tonbandaufnahmen in solchen Kontexten gemacht, in denen eher spontan und zufällig geschlichtet wird (Familie, Jugend-Freizeitheim, therapeutische Gespräche). Das so gewonnene Textkorpus ist einzigartig. Zum ersten Mal ist es gelungen, relativ systematisch Schlichtungsgespräche aufzunehmen und der wissenschaftlichen Auswertung zugänglich zu machen. Sie werden unter strikter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verschriftlicht und analysiert.

Ziel des Projekts ist es, das interaktive Geschehen beim Schlichten zu dokumentieren und die Kommunikationsstrukturen, die diesem Geschehen zugrundeliegen, aufzudecken. Insbesondere werden Ablaufstruktur und Interaktionsdynamik von Schlichtungsgesprächen rekonstruiert, der Einsatz sprachlicher Muster und Figuren bestimmt sowie die Handlungsstrategien und Wirklichkeitsauffassungen der Beteiligten herausgearbeitet. Die Forschungsarbeit orientiert sich an handlungstheoretischen, ethnomethodologischen, textlinguistischen und rechtssoziologischen Ansätzen. Sie ist als empirisch fundierte Theoriebildung angelegt.

Inzwischen sind – über die Analyse der Verlaufsstruktur hinaus – eine Reihe von Aspekten intensiver bearbeitet worden. Dazu gehören:

- das subjektive Konfliktverständnis der Streitparteien und dessen interaktive Entfaltung
- normative Bewertungen sowie Handlungsbegründungen und -erklärungen mittels stereotyper Denkfiguren
- die Verquickung von Streitaustragung und Streitbeilegung im Schlichtungsgespräch
- Techniken der Herbeiführung von Einigung.

Mit der Forschungsarbeit wird auch angestrebt, Schlichtungspraktikern Anregungen geben zu können, insbesondere sie für regelmäßig auftretende Kommunikationsprobleme, deren Entstehungsbedingungen und für Methoden ihrer konstruktiven Bewältigung zu sensibilisieren.

Das Götz-Zitat Ausschnitte aus der Fallanalyse

Im folgenden werden Ausschnitte aus einer Fallanalyse jenes Schlichtungsgesprächs wiedergegeben, das eingangs feuilletonistisch dargestellt wurde.

Mikroanalytische Einzelfallstudien, in denen es vor allem um die Bestimmung der Wirkungsweise einzelner sprachlicher Mittel im Interaktionskontext geht, stellen die erste Stufe der empirischen Arbeit im Projekt dar; auf der Grundlage ihrer Ergebnisse werden die Projektaufgaben systematisch bearbeitet.

Gesprächsausschnitt A

HERRM: darauf kam frau blank wutentbrannt aufn par auf den auf ihre veranda→ Ø und sachte mach den motor aus du umweltverschmutzer ich zeige dich an! Ø und da ist mir der kragen geplatzt!

SCHM: ja→ (LEISE) ØØ und da haben se diesen berühmten

HERRM: jawohl! (LAUT) jawohl→

SCHM: ausdruck von götz von berlichingen gesagt naja gut schön→ Ø ääh! ØØ na ja daß man äh→ Ø hier→ Ø steht ja zwar drin

Dieser Gesprächsausschnitt ist Teil der Stellungnahme des Antragsgegners, Herrn Herrmann, mit der dieser auf die Anschuldigung reagiert. Er ist gerade dabei, das Verhalten der Kontrahentin, Frau Blank, zu schildern, auf das er mit dem Götz-Zitat reagiert hatte.

Auffällig ist, daß Herr Herrmann den Vorfall selbst nicht explizit formuliert. Der metaphorische Ausdruck *kragen geplatzt* ist mehrdeutig. Er kann entweder die inkriminierte Äußerung selbst metaphorisch beschreiben oder den gefühlsmäßigen Zustand, aus dem heraus Herr Herrmann dann das inkriminierte Verhalten ausgeführt hat, ohne daß der Vorfall eigens formuliert würde. In jedem Fall bleibt durch den vagen metaphorischen Ausdruck ein großer Deutungsspielraum.

So führt auch der Schiedsmann stellvertretend die Stellungnahme weiter, indem er den Vorfall eigens und ausdrücklich formuliert *ja ØØ und da haben se...* Die Pause nach dem Bestätigungssignal *ja* könnte als Aufforderung an Herrn Herrmann interpretiert werden, die Stellungnahme von sich aus zu Ende zu führen. Erst als dies nicht geschieht, ergänzt der Schiedsmann selbst. Inhaltlich ist bei dieser

Ergänzung des Schiedsmanns die tabuisierende Umschreibung *diesen berühmten Ausdruck* auffällig; die Umschreibung könnte wiederum als Mittel interpretiert werden, durch entschärfende Konflikt-darstellung den Streit selbst nicht wieder aufleben zu lassen.

Nach einer nochmaligen Bestätigung von Herrn Herrmann (*jawohl*) geht der Schiedsman unmittelbar zur Konfliktreformulierung über: Die Konfliktreformulierung ist jener Handlungsstrang im Schlichtungsgeschehen, in dem der Schlichter gefordert ist, eine parteiunabhängige Perspektive auf den Streit zu entwickeln, aus der heraus eine schlichtungsfähige Formulierung des Konflikts möglich wird und über die eine Einigung angebahnt werden kann.

Der Schiedsman beginnt seine Konfliktreformulierung mit einer Bewertung der Stellungnahme. Bei erstem Ansehen erscheint diese Bewertung als ungewöhnlich, geradezu als »Gestammel«: *naja gut schön ääh!* $\emptyset \emptyset$ *naja daß man äh* $\rightarrow \emptyset$. Bei genauerer Überlegung ist sie innerhalb eines Schlichtungskontextes und des konkreten Falles im besonderen aber durchaus funktional: Der Schiedsman reagiert auf Herrn Herrmanns Stellungnahme, läßt aber inhaltlich zunächst alles in der Schwebe; die Äußerung erfüllt Minimalanforderungen an eine Reaktion-auf-eine-Stellungnahme, ohne daß der Schiedsman sich auf eine konkrete inhaltliche Würdigung festlegen würde; es bleibt noch alles offen, und kein Verhandlungsspielraum wird verschent.

Gesprächsausschnitt B

SCHM: und dann ist sie auf sie zugekomm hat gesacht $\rightarrow \emptyset$ mache oder mach
HERRM: +und vor allem mit einem ton $\rightarrow \emptyset$
SCHM: oder machen se bitte den wagen aus↓
HERRM: da
SCHM: ja $\rightarrow \emptyset$ gut $\rightarrow \emptyset \emptyset$ sicher der ton macht immer die musik $\rightarrow \emptyset \emptyset$ aber ääh
HERRM: wir sowieso mehrere differenzen miteinander haben↓ \emptyset
SCHM: ja $\rightarrow \emptyset$ gut $\rightarrow \emptyset$
HERRM: gut $\rightarrow \emptyset$ das $\rightarrow \emptyset$ spielt auch nich
SCHM: die ich hier nicht prüfen kann↓ und auch nich und auch nich
HERRM: zur sache jetzt!
SCHM: will \rightarrow

Im Zuge der Konfliktreformulierung trägt der Schiedsman nochmals Frau Blanks Anschuldigung vor. Herr Herrmann nutzt diese Darstellung zu zwei interessanten Einwüfen, die für die Aushandlungsdynamik von Schlichtungsgesprächen generell charakteristisch sind:

Erster Einwurf: *und vor allem mit einem ton* \rightarrow

Herr Herrmann definiert den vom Schiedsman vorgetragenen Anschuldigungsbestandteil in einer Weise um, daß er gegen Frau Blank selbst spricht; dies gelingt durch einen schnellen Anschluß (+) und die Phrase *und vor allem*. Dadurch erscheint sein Einwurf reorganisatorisch als kontinuierliche Fortschreibung der Ausführung des Schiedsmanns. Herr Herrmann übernimmt syntaktisch und inhaltlich die Äußerung des Schiedsmanns und präzisiert sie scheinbar in einem wesentlichen Punkt. Mit der Präzisierung erhält die Vorgangsäußerung des Schiedsmanns jedoch einen anderen Status: Sie wird zum Bestandteil einer Anschuldigung gegen Frau Blank umfunktioniert.

Der Schiedsman, dem es offensichtlich darum geht, den Anschuldigungssachverhalt im Gespräch stabil zu halten, begegnet dieser Umdeutung von Herrn Herrmann durch Einsatz eines Stereotyps – und zwar in der besonderen Weise, dadurch Herrn Herrmanns Einwand anzuerkennen und zugleich zu trivialisieren und gegenstandslos zu machen. Mit *ja gut* nimmt der Schiedsman Herrn Herrmanns Feststellung zur Kenntnis, deutet mit *sicher* an, daß es sich um einen bekannten, nicht erwähnenswerten Tatbestand handelt und formuliert dann mit Hilfe des Stereotyps die allgemeine Regel *der ton macht immer die musik*, unter die sich Herrn Herrmanns Feststellung fassen läßt, und baut schließlich zu dem Ganzen durch das nachfolgende *aber* noch eine Gegensatzstruktur auf. Indem der Schiedsman aber Herrn Herrmanns Feststellung nur als bekannten Fall einer allgemeinen Regel formuliert, bestätigt er ihn zwar, entzieht ihm jedoch die intendierte fallspezifische Brisanz und entwertet ihn damit. Daß der Ton die Musik macht, ist zwar richtig, so ließe sich paraphrasieren, aber eben nichts Besonderes.

Zweiter Einwurf: *da wir sowieso mehrere differenzen miteinander haben*↓

Dieser Einwurf von Herrn Herrmann verweist auf eine komplexe Konfliktgeschichte, in der der debattierte Vorfall nur ein Element darstellt; Herr Herrmann führt den Entwurf als Begründung für den *ton* an, in dem Frau Blank ihm gegenüber aufgetreten wäre. Damit stützt er auf argumentativer Ebene seinen ersten Einwurf: »Differenzen miteinander haben« erklärt alltagsweltlich »diesen Ton«. Zugleich macht er auf handlungsstrategischer Ebene deutlich, daß Frau Blank am Zustandekommen des Vorfalls nicht schuldlos ist.

Diese Expansion des Konfliktsachverhalts auf die gesamte Konfliktgeschichte blockiert der Schiedsman: *ja* $\rightarrow \emptyset$ *gut* $\rightarrow \emptyset$ *die ich* hier nicht prüfen kann↓ ...

Er tut dies in einer sehr geschickten Weise: Zunächst ratifiziert er die Expansion und läßt sie inhaltlich gelten (*ja gut*), in der relativen Fortführung des Expansionsversuchs stellt er syntaktisch Kontinuität zu diesem her, schließt ihn inhaltlich aber als Verhandlungsgegenstand aus.

Hiermit wird deutlich, daß in der Verhandlung zwischen lebensweltlicher Konfliktrealität und verfahrensmäßig zu behandelnder Konfliktrealität unterschieden wird und für das Gespräch nur letzteres eine Rolle spielt.

Herr Herrmann besteht gar nicht darauf, daß die komplexe Konfliktgeschichte zum Verhandlungsgegenstand gemacht wird: *gut* $\rightarrow \emptyset$ *das* $\rightarrow \emptyset$ *spielt auch nix zur sache jetzt!*. Gleichwohl sind die semantischen Implikationen des Hinweises auf die Konfliktgeschichte nicht getilgt – Herr Herrmann verfährt hier nach dem rhetorischen Prinzip: »Etwas bleibt immer hängen«.

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

Verse für das Sprechzimmer des Schiedsmannes

Nr. Z 292. Vers 1: *Daß Klagen bei Gericht laßt lieber sein, viel Kosten bringt's, Verdruß und Ärger ein. Hört meinen Rat: Der Zwietracht macht ein Ende, vergleicht Euch hier. Reicht Euch veröhnt die Hände. Auf weißem Karton gedruckt in der Größe von 21 x 29,7 cm. Preis einzeln 20 Pf., bei 10 Stück je 15 Pf., bei 25 Stück je 12 Pf.*

Nr. Z 293. Vers 2: *Wer viel prozekt und wer viel streit't, ist nicht geseit. Nur der ist klug, nur der lebt leicht, der sich vergleicht. Ausführung und Preise wie bei Nr. Z 292.*

Nr. Z 294. Vers 3: *Laßt beim Gericht das Klagen, es trägt nur Kosten ein. Viel besser ist: Vertragen! Ihr werdet's nicht bereu'n. Ausführung und Preise wie bei Nr. Z 292.*

Sortiment der Verse Nr. Z 292, Nr. Z 293 und Nr. Z 294. Preis postfrei 50 Pf.

Amtsschilder und Amtsfiegel

Amtsschild in Emaille mit dem Wortlaut „Amt des Schiedsmannes“ und dem preußischen Adler. Größe 30 x 40 cm. Preis M 12.50

Amtsschild in emailleartig lackierter Bleiausführung (Zinkblech) mit unverwundlich erhabenen gepreßter Schrift und Umrandung. Größe 30 x 40 cm. Preis M 8

Dienstfiegel in Kautschuk mit dem Wortlaut „Amt des Schiedsmannes“ und dem preußischen Adler. Preis M 2

Dienstfiegel in Kautschuk mit dem Wortlaut „Amt des Schiedsmannes“ und dem preußischen Adler sowie Hinzufügung des Ortsnamens oder des Bezirkes. Preis M 2.35

Gesprächsausschnitt C

SCHM: herr herrmann \rightarrow (LAUT) \emptyset bei allem was passiert is $\rightarrow \emptyset$ mach-möglich-sein \rightarrow (GENUSCHELT) \emptyset aber $\rightarrow \emptyset$ dieser berühmte satz $\rightarrow \emptyset$ den sie dort gegenüber frau blank $\rightarrow \emptyset$ haben laut werden lassen $\rightarrow \emptyset$ das $\rightarrow \emptyset$ ist natürlich ne bel/ \emptyset ne beleidigung↓ $\emptyset \emptyset$ und beleidigungen gehn ja $\rightarrow \emptyset$ werden ja nach dem strafgesetzbuch verfolgt $\rightarrow \emptyset$ und zwar $\rightarrow \emptyset$ nach dem paragraph hundertfünfundachtzig bis hundertsiebenundachtzig a und hundertneunundachtzig $\rightarrow \emptyset$ nach dem strafgesetzbuch↓ \emptyset wenn wir hier heute $\rightarrow \emptyset$ wenn sie heute $\rightarrow \emptyset$ sich dieses vorfalls auch entschuldigen $\rightarrow \emptyset \emptyset$ dann entsteht hier ein vergleich $\rightarrow \emptyset$ und dann ist der fall erledigt $\rightarrow \emptyset$ und ääh völ völlig aus der welt geschaffen $\rightarrow \emptyset$

Es handelt sich hier um das Zentrum der Konfliktformulierung, in dem der Schiedsman eine parteiunabhängige, »dritte« Interpretation des Geschehens vornimmt.

Diesem Gesprächsausschnitt ging voran, daß der Schiedsman den Kern der Anschuldigung, die Beleidigung, noch einmal, mit Hilfe einer Zeugin, als Faktum abgesichert hatte.

Mit dem nachdrücklichen Aufruf *Herr Herrmann* markiert der Schiedsman den Beginn der entscheidenden Verhandlungsphase und verdeutlicht ihm, daß es jetzt »ernst« wird. Darauf bewertet er die bisher vorgetragenen Konfliktversionen, indem er mit Hilfe einer zwar-aber-Figur (*mach-möglich-sein... aber*) die Beleidigung als das eigentlich Relevante herausstellt. Er zweifelt Herrn Herrmanns Konfliktdarstellung zwar nicht an, er kennzeichnet sie jedoch – ausgenom-

men den »berühmten Satz« – als nicht weiter verhandlungsrelevant. An der Formulierung fällt auf, daß der fokussierte Streitausschnitt wieder nur tabuisiert erwähnt wird. Auffallend ist auch die Formulierung *haben laut werden lassen*, durch die der Schiedsmann die Verantwortlichkeit Herrn Herrmanns für seine Äußerung minimiert: Sie ist Herrn Herrmann eher passiert, als daß er sie aktiv getan hätte.

Der Vorfall wird nun auf eine bestimmte justitiable Kategorie, nämlich *beleidigung*, hin interpretiert, und diese Interpretation erfolgt nicht ohne inszenatorischen Aufwand, durch den vor allem die Fraglosigkeit der vorgenommenen Zuschreibung und die Wichtigkeit des Delikts verdeutlicht wird. Dazu gehört möglicherweise schon der Abbruch am Beginn der Deliktbenennung *bel/*, der ihre Wiederholung erfordert, auf jeden Fall aber der Einsatz des Adverbs *natürlich*, das Zweifel an der Fraglosigkeit der Zuschreibung gar nicht erst aufkommen läßt, und die intonatorische Qualität der ganzen Phrase, die sowohl die Selbstverständlichkeit der Zuschreibung als auch die Wichtigkeit des zugeschriebenen Delikts suggeriert.

Diese Reinterpretation stellt bereits den ersten Schritt eines komplexen Programms der Konfliktbearbeitung dar, das am gerichtsförmigen Verfahren orientiert ist und den Konfliktsachverhalt sukzessive in einen gerichtsförmig behandelbaren Sachverhalt transformiert. Dieses Programm findet sich in Güteverhandlungen häufig. Es besteht charakteristisch aus folgenden Schritten:

1. Reinterpretation der Stellungnahme auf eine justitiable Kategorie hin: im vorliegenden Fall *beleidigung*,
2. Feststellen des Deliktcharakters von *beleidigung* anhand des juristisch kodifizierten Normbestandes,
3. Aufzeigen der Bedingungen der Konfliktbereinigung bzw. der im Bearbeitungsprogramm vorgesehenen Sühnemaßnahmen für das Delikt.

Durch die Vorführung dieses Bearbeitungsprogramms gelingt es dem Schiedsmann zum einen, die kritische Schwelle zwischen dem Aktivitätskomplex der Konfliktrekonstruktion und dem Komplex der Herstellung von Einigung zu überschreiten, ohne die Bearbeitung des ersten Komplexes von den Streitparteien ratifizieren zu lassen. Auseinandersetzungen zwischen den Streitparteien untereinander oder je einer mit dem Schiedsmann wird so kein Raum gelassen. Zum andern gelingt es dem Schiedsmann, eine von vielen denkbaren Einigungsmöglichkeiten – sich entschuldigen – als zwangsläufiges Resultat der vorhergegangenen Bearbeitungsschritte auszugeben und damit tendenziell der Diskussion zu entziehen. Dies wird unterstützt durch die Formulierung *dann entsteht hier ein vergleich*, so als käme dieser zustande, ohne daß er vom Willen oder den Interessen der konkreten Beteiligten abhinge. Der Schiedsmann erweckt den Eindruck, als agiere er nur als ausführendes Organ eines abstrakt vorgegebenen Verfahrens für die Sühne von Beleidigungen.

Transkriptionszeichen

- ∅ = Pause, ca. 1 sec.
- ∅∅ = Pause, ca. 2 sec.
- = gleichbleibende Intonation
- ↑ = steigende Intonation
- ↓ = fallende Intonation

- / = Abbruch
- an = Emphase
- (LEISE) = Kommentar
- da = simultanes Sprechen
- ääh

Publikationen aus dem Projekt »Schlichtungsgespräche«

- Nothdurft, Werner (1986): Zündstoff. Das Management explosiver Sachverhalte in Schlichtungs-Gesprächen. In: Worstbrock, F. J./H. Koopmann (Hrsg.): Formen und Formgeschichte des Streitens. Der Literaturstreit. Bd. 2 der Akten des VII. Internationalen Germanisten-Kongresses. Göttingen 1985. Tübingen, S. 12–23.
- Nothdurft, Werner/Thomas Spranz-Fogasy (1986): Der kulturelle Kontext von Schlichtung. Zum Stand der Schlichtungs-Forschung in der Rechts-Anthropologie. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 7, S. 31–52.
- Reitemeier, Ulrich (1985): Studien zur juristischen Kommunikation. Eine kommentierte Bibliographie. Unter Mitarbeit von Otmar Bettseider. Tübingen (= Forschungsbericht des Instituts für deutsche Sprache, Mannheim, Bd. 56).
- Spranz-Fogasy, Thomas (1986): »widersprechen«: zu Form und Funktion eines Aktivitätstyps in Schlichtungsgesprächen; eine gesprächsanalytische Untersuchung. Tübingen (= Forschungsberichte des Instituts für deutsche Sprache, Mannheim, Bd. 62).

1987 erscheinen:

- Klein, Wolfgang/Werner Nothdurft: »Die Rauferei oder Dat andere Thema«. Einführende Bemerkungen zur Gesprächsanalyse einer Güteverhandlung vor dem Schiedsmann.
- Klein, Wolfgang: Die Kunst des Schlichtens. Techniken der Herbeiführung von Einigung in einer Güteverhandlung vor dem Schiedsmann.
- Nothdurft, Werner: Die Ordnung des Konflikts. Gesprächsanalyse der Konfliktbehandlung in einer Güteverhandlung vor dem Schiedsmann.
- Reitemeier, Ulrich: Subjektive Normorientierung und ihre Geltendmachung in der Güteverhandlung vor dem Schiedsmann. Darstellungsverfahren des Konflikt- und Rechtsverständnisses der beschuldigten Partei.
- Schröder, Peter: Sprachliches Funktionieren und interaktive Funktion von Stereotypen in einer Güteverhandlung vor dem Schiedsmann,
- alle in: Röhl, Klaus F. (Hrsg.): Das Güteverfahren vor dem Schiedsmann. Soziologische und kommunikationswissenschaftliche Untersuchungen. Köln.
- Nothdurft, Werner: Interaktive Paradoxa konsensueller Konfliktlösung: Der Fall des »Schiedsmanns«. In: Hoffmann, L. (Hrsg.): Rechtsdiskurse. Tübingen.

Eine Gesamtdarstellung und ein Textband sind in Vorbereitung.

Die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Institut für deutsche Sprache.